

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1969	Nr. 48
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 69	Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben <small>Bundesgesetzbl. III 74-1</small>	1309
3. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1353
3. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	1353
3. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates -- Wiedereingliederungsfonds --	1354
12. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung	1354
12. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1355
12. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1968	1356

**Gesetz
zum Ratsbeschluß der Organisation
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen
für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben**

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 19. Juli 1966 vom Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefaßten Beschluß über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:

- „4. daß radioaktive Stoffe in bestimmter Art und Weise nicht verwendet werden dürfen, soweit das Verbot zur Durchsetzung von Beschlüssen